

Satzung der Eisenbahnersportgemeinschaft Halle (Saale) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahnersportgemeinschaft Halle (Saale) e.V., abgekürzt ESG Halle e.V.
- (2) Der Verein ist ein auf freiwilliger Basis bestehender Zusammenschluss von Eisenbahnerinnen und Eisenbahnern sowie Nichteisenbahnerinnen und Nichteisenbahnern zum Zwecke des Sporttreibens.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Halle (Saale) e.V., des Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. sowie des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES) e.V., deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Rechtsnachfolger der BSG Lokomotive Halle.
- (5) Der Verein wurde am 20. Juli 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle Saalkreis unter der Nummer 318 eingetragen.

§ 2 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 3 Ziele, Aufgaben und Organe des Vereins

- (1) Der Verein will mit Mitteln des Sports und der Körperkultur als Bestandteil des kulturellen Lebens zur körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen beitragen
- (2) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Schafft die Möglichkeiten und Voraussetzungen, dass interessierte Eisenbahner, deren Familienangehörige, aber auch Nichteisenbahner entsprechend ihren Neigungen in den Abteilungen des Vereins sich sportlich betätigen und am sportlichen Wettkampfgeschehen teilnehmen können,
 - Durch eine ökologische Gestaltung der Sportstätten zu einer größeren Umweltfreundlichkeit im Territorium beizutragen und damit das Wohlbefinden der Sportlerinnen und Sportler sowie der ansässigen Bürger zu verbessern,
 - Die Geselligkeit und das kulturelle Gemeinschaftsleben nicht nur der Mitglieder, sondern auch der Nichtmitglieder in den Vereinsräumen zu fördern,
 - Den nationalen und internationalen Sportverkehr mit gleichartigen Sportgemeinschaften und –verbänden zu entwickeln.
- (3) -Zum Verein-gehören Abteilungen folgender Sportarten
 - * Boxen * Gymnastik * Gewichtheben / Fitness * Fußball
 - * Bowling * Tischtennis * Wasserwandern

Bei entsprechend finanziellen und materiellen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, weitere Abteilungen zu bilden.
- (4) Jede Abteilung wird durch eine ehrenamtliche Leitung geführt, deren Mitglieder demokratisch gewählt werden. Die Aufgabenverteilung für die Mitglieder der Abteilungsleitungen orientiert sich am Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Organe des Vereins sind:
 - Vertreterversammlung
 - Vorstand
 - Rechtsausschuss
 - Kassenprüfer
- (8) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Mit Ehrenamt betraute Personen haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich angefallener Ausgaben.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Der Verein bietet allen interessierten Eisenbahnerinnen und Eisenbahnern im Rahmen ihrer bestehenden Abteilungen unabhängig von Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, beruflicher und gesellschaftlicher Stellung die Möglichkeit, Mitglied des Vereins zu werden.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass auch Nichteisenbahnerinnen und Nichteisenbahner Mitglied des Vereins werden können. Darüber entscheidet die entsprechende Abteilungsleitung unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität und unter Beachtung des Vorzugs der Eisenbahnmitgliedschaft.
- (5) Die Aufnahme in den Verein bzw. eine Abteilung ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Das aktuell gültige Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins unter www.esg-halle.de als Download zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post oder als eMail-Anhang zugeht.
- (6) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

§ 5 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bzw. die Abteilungen und seine / deren Aufgaben ideell, finanziell oder materiell unterstützen wollen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind beitragsfrei und haben in der Vertreterversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Vertreterversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung), Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Ableben. Die Austrittserklärung hat schriftlich (Brief, Fax, eMail) zu erfolgen und ist an die Geschäftsstelle zu richten oder persönlich gegen Quittung der Abteilungsleitung oder dem Vorstand zu übergeben und muss vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (3) Eine Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Vereins, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, sofern alle Verbindlichkeiten abgegolten wurden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - ☒ in der gewählten Sportart am Trainingsbetrieb und dem geselligen Abteilungs- und Vereinsleben teilzunehmen;
 - ☒ bei sportlicher Eignung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins gefördert zu werden;
 - ☒ mit Vollendung des 14. Lebensjahres Mitglieder zur Wahl in die Organe des Vereins vorzuschlagen, Leitungen zu wählen und mit Vollendung des 16. Lebensjahres selbst gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - ☒ am Abteilungs- und Vereinsleben aktiv teilzunehmen;
 - ☒ sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten und damit im Sinne des olympischen Geistes zu wirken;
 - ☒ die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten;
 - ☒ die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln;
 - ☒ sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten

§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Vertreterversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beitragsarten sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - eine Aufnahmegebühr
 - ein monatlicher Mitgliedsbeitrag
 - Abteilungsbeiträge, deren Höhe durch die Abteilungsleitungen festgelegt werden und welche die Arbeitsfähigkeit der Abteilungen sichern
- (3) Der Mitgliedsbeitrag sowie Abteilungsbeiträge sind immer für ein Kalendervierteljahr fällig und sind vom Mitglied im laufenden Quartal zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Vertreterversammlung durch Beschluss.
- (5) Werden durch die Vertreterversammlung Änderungen der Höhe der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrages beschlossen, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (8) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Vertreterversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 10 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird jährlich vom Vorstand im ersten Quartal eines Kalenderjahres einberufen. Wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel aller Abteilungen unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand fordert, muss sie als außerordentliche Vertreterversammlung vorzeitig innerhalb von 30 Tagen einberufen werden. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt in schriftlicher Form mit Anschreiben und Tagesordnung. Die Einladung wird spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Abteilungsleiter versandt.
- (2) Die Vertreterversammlung - aller 4 Jahre als Vertreterwahlversammlung durchgeführt - setzt sich aus dem Vorstand, den Vertretern der Abteilungen sowie weiteren Personen (Mitgliedern) mit beratender Stimme zusammen. Beratend nehmen die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer teil. Eingeladen für die die

Vertreterversammlung wird durch den Vorstand. Die Einladung muss Tag, Ort, Uhrzeit und die Tagesordnung enthalten.

- (3) Stimmberechtigt zur Vertreterversammlung sind die auf der Mitgliederversammlung der Abteilungen gewählten max. 2 Vertreter jeder Abteilung. Für Abteilungen mit einer Mitgliederanzahl > 50 kann je 50 Mitglieder ein weiterer Vertreter gewählt werden. Jede Abteilung hat je Vertreter eine Stimme und kann für die Wahl des Vorstandes, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer Vorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge müssen spätestens 4 Wochen vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.
- (4) Die wichtigsten Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
- Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes auf Grundlage Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie Bericht der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinsentwicklung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Höhe der Beiträge, Umlagen und Fälligkeit
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - alle 4 Jahre: Wahl des Vorstandes, Wahl des Rechtsausschusses, Wahl der Kassenprüfer
- (5) Nach den Vertreterversammlungen werden Protokolle erstellt. Protokolle zu Vertreterwahlversammlungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern (geschäftsführender Vorstand) und dem Wahlleiter unterschrieben. Protokolle zu Vertreterversammlungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern (geschäftsführender Vorstand) unterschrieben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Änderung der Satzung
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister,
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - max. drei weiteren gewählten Vorstandmitgliedern
- (2) In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
- (4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand aus dem Gesamtvorstand kommissarisch ein Vorstandsmitglied für den geschäftsführenden Vorstand berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Gesamtvorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Vertreterwahlversammlung hinfällig.
- (5) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Vertreterversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erklärt werden.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Vertreterversammlungen. Er ist an die Beschlüsse der Vertreterversammlung gebunden und bestimmt die Entwicklungslinien im Interesse der Gesamtmemberschaft des Vereins. Er tagt mindestens einmal im Halbjahr. Die letzte Sitzung im Jahr wird ordnungsgemäß protokolliert und enthält alle Festlegungen und Beschlüsse des laufenden Jahres.
- (7) Der Vorstand konzentriert sich in seiner Tätigkeit auf die Realisierung der im § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben des Vereins.
- (8) Der Vorstand bestätigt Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern.
- (9) Vom Vorstand können Kommissionen und Ausschüsse für ständig bzw. zeitweilig zu lösende Aufgaben gebildet werden.
- (10) Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht nach, so kann zwischen den Vertreterversammlungen der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit die Suspendierung desselben verlangen. Die Vertreterversammlung ist darüber bei der nächsten Sitzung zu informieren und ein Nachfolger ist zu wählen.

§ 12 Der Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes bzw. einer Abteilungsleitung sein.
- (2) Der Rechtsausschuss wird durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Rechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und andere Zuständigkeiten nicht gegeben sind.
- (4) Der Rechtsausschuss wird auf Antrag tätig und beschließt nach mündlicher Verhandlung nach Anhörung der Betroffenen und Würdigung der Gesamtheit aller Umstände. Er unterbreitet dem Vorstand schriftlich einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorstand entscheidet endgültig und setzt die Beteiligten vom Ergebnis in Kenntnis.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal im Jahr die satzungsmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins.
- (2) Über das Ergebnis der von den Kassenprüfern gemeinschaftlich vorgenommenen Kontrolle wird der Vorstand schriftlich informiert.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren.
- (4) Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft wird durch die Finanzordnung des Deutschen Sportbundes (DSB) geregelt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und der Abteilungen ist von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Vertreterversammlung festlegt. Die Höhe des Jahresbeitrages, welcher von den Abteilungen an den Vereinsvorstand abzuführen ist, ergibt sich aus der aktuell gültigen Beitragsordnung.
- (3) Darüber hinaus können die Abteilungen höhere monatliche Mitgliedsbeiträge festlegen, die ausschließlich von den Abteilungen verwendet werden können.
- (4) Zu weiteren Finanzierungsquellen des Vereins gehören:
 - Zuwendungen des VDES, des DSB und der Kommune
 - Spenden, Sammlungen, Stiftungen u.ä. sowie fördernde Mitglieder
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen
 - Werbung
 - von der Vertreterversammlung beschlossene Umlagen
- (5) Der Vorstand und die Leitungen der Abteilungen beschließen jährlich Finanzpläne, deren Einhaltung durch die Vertreterversammlung des Vereins bzw. Mitgliederversammlungen der Abteilungen und die Kassenprüfer des Vereins kontrolliert werden.

§ 15 Rechtsstellung und Vertretung

- (1) Die Eisenbahnersportgemeinschaft Halle (Saale) e.V. ist juristische Person.
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertreter oder durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist

- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vertreterversammlung mit qualifizierter Stimmenmehrheit (2/3) beschlossen werden. Sofern die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES) e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Förderung und Pflege des Eisenbahnersports, zu verwenden hat.

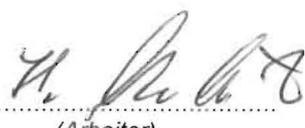
§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Satzung sind durch qualifizierte Stimmenmehrheit (2/3) durch Beschluss möglich.
- (2) Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, d.h. vom 01.01. bis 31.12.
- (4) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Vertreterversammlung des Vereins am 29.03.2019 beschlossen.
- (5) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (6) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Halle, den 29.03.2019


.....
(Nagelschmidt)


.....
(Jacob)
Unterschrift geschäftsführender Vorstand


.....
(Arbeiter)